Die
SCHWEIZ.

Von

Carl Marchese von Grosse.

Zweyten Bandes. Erster Theil.

Halle, 1791.
in I. C. Hendels Verlage.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Bey der Entwickelung der einzelnen Staatsverfaſſung habe ich mich in ſo engen Schranken, als nur mœglich war, zu halten geſucht. Nur immer dem erſten Kantone, der ſich an der Spitze einer Art von Regierungsform befindet, haben einige allgemeine Anmerkungen hinzugefügt werden müſſen, um ſie bey ſeinen Brüdern nachher erſparen zu kœnnen. Der Abſchnitt über Bern iſt ſchon

Digitized by Google

in der *deutschen Monatsschrift* 1790, einzeln erschienen, und ich habe ihn nur hin und wieder verändert. Vorzüglich habe ich allenthalben Herrn *Meisters* vortreffliches Werk zum Grunde gelegt, welches meistens so vortreflich ist, dass man, um sich in seine Kürze zu fassen, fast abschreiben muss. Wer die Schweiz im Umfange des politischen Baues kennen lernen will, kann keinen sicherern Wegweiser wählen, und nur selten habe ich etwas verändern müssen.

Die

Die Schweiz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſtes Kapitel.

Lebensart der Schweizer.

Der Zuſtand des geſelligen Lebens in der Schweiz ſteht mit der Art, ſich zu ernähren mit der Natur des Bodens, mit dem Drucke oder der Aufmunterung des Himmelsſtrichs auf das genaueſte im Zuſammenhange. Er iſt daher ſo mannichfaltig verſchieden, als dies Land durch ſeine innere Beſchaffenheit in Abſchnitte zertheilt wird. Ganz anders artet und bildet die Einſamkeit der Gletſcherklüfte, die einfache Milchkoſt, der reine blaue Alpenhimmel ſeine Menſchen, als Handel, die zuſammengeſezte Art, ſich zu ernähren, die Ueppigkeit und der Luxus verzogener Städte.

Da beſonders, wo man dem Boden ſeine Früchte abzwingen muſs, und ihn nur allmählig zu einem ergiebigen Weidenertrag bringt, hat ſich die Simplizität des Schäferlebens

lebens noch immer in ihrer Reinheit erhalten. Faſt der ganze Kanton Appenzell iſt ein ſolches einfaches Hirtenland. Nicht ſelten trift man hier auf ehrwürdige Greiſe mit langen patriarchaliſchen Bærten. Das Bewuſstſeyn der Unabhængigkeit giebt ihnen den freyen Anſtand und die Offenheit im Betragen, welche eine ſchrankenloſe Theilnahme erwecken. Niemand macht hier im Aeuſserlichen Anſprüche, und der um ſein Vaterland verdienteſte Mann zeichnet vom niedrigſten Bürger nur durch eine allgemeinere Hochſchætzung ſich aus.

Nichts geht über den wahrhaft idealiſchen Anblick einer Schweizerhütte in dieſen Lændern, welche, aus einfachen Brettern zuſammengefügt, ein Sinnbild der Reinlichkeit und der ſtillſten Heiterkeit darſtellt. So tragen immer Kleidung und Wohnung den Karakter ihres Einwohners an ſich. Die Hæuſer der Bauern zeigen nicht nur von der Glückſeeligkeit und der iſolirten Ruhe ihres Beſitzers, ſondern auch von der allgemein übereinſtimmenden Gleichheit unter den Stænden.

Das

Digitized by Google

Das Hirtenleben der Aelpler entfaltet da, wo es noch ganz in seiner Eigenthümlichkeit und Unverdorbenheit ist, sichtbar das Leben des reinsten Naturmenschen, dessen Wünsche und Ideen, dessen Glückseeligkeit und Aberglaube sich lediglich auf die Art seiner Beschäftigung beziehen. Alles, was er erübrigen kann, wendet er an seine Heerde; sie ist sein Reichthum und Stolz; die Wanderungen derselben bestimmen seine Festtage, und alle seine ländlichen Beschäftigungen; der ganze Genuss seines Zustandes drängt sich bey einem wiedergehörten Tone seines Kuhreihens ihm unwiderstehlich ins Gedächtniss zurück. Seine ganze Geschichte gehet nur seine Heerden und Weiden an, und nur die Erfahrungen sind ihm werth, die ihm eine fruchtbarere Benutzung seines Viehes lehren. Von diesem allgemeinen Bezug seiner Seele auf seinen Nahrungsstand habe ich schon oben weitläuftiger gesprochen.

Auch da, wo der Ackerbau herrscht und den Menschen seinem Boden näher ziehet, gleichen die Sitten noch denen einer reineren Unschuldswelt. Er ist nicht so einträgA 2 lich

lich, daſs man allein von ihm leben kœnnte. Meiſtens ſind daher die Beſchæftigungen der Hirten daſelbſt mit denen des Bauern verbunden.

Mehrere Striche zeigen dagegen auch in einer ſeltſamen Vermiſchung das Ineinanderſchmelzen des Hirtenlebens mit der feineren geſellſchaftlichen Kultur. In Sanen z. B., wo der Wohlſtand der Leute durch Viehzucht ziemlich hoch ſich erhoben hat, findet man einen ſchon feineren Geſchmack in Wohnung und Hausgeræth, oft eine Bibliothek und einen Anſtrich von gutem Ton mitten unter allen Umſtænden der Viehzucht. Beſonders die Strecken am Iura, welche dieſe letztere begünſtigen, zeigen die Feinheit der angrænzenden Provinzen und Manufakturœrter. In jedem Lande offenbahrt ſich immer etwas von dem Lichte, das ſein Nachbar auf ihn wirft, und ſo wie die Gegenden an Frankreich eine gemiſchte Stimmung von dieſem Lande erhalten, ſo die am Gotthard liegenden von Italien. Nichtsthun und Faulheit ſind die Karaktere dieſer Thæler.

Das

Digitized by Google

Das Verhältniſs zwiſchen beyden Geſchlechtern iſt es beſonders, was das Maaſs der Sittlichkeit angiebt. Die Art der Verheirathung und des ehelichen Beyſammenſeyns, ſind eben ſo viele Unterſcheidungszeichen der mannichfachen Kultur.

Alle Gegenden, wo noch Unſchuld eine gewiſſe patriarchaliſche Vertraulichkeit zwiſchen beyden Geſchlechtern begünſtigt, zeichnen ſich durch die ganz eigene Art, ihre Ehen zu ſchlieſſen, aus. Niemand heyrathet ſein Mædchen, ehe ſie nicht ſchwanger iſt; etwas, das durch den daſelbſt eingeführten *Kiltgang* befœrdert wird.

Faſt durch die ganze Schweiz iſt dieſer Kiltgang gemein. Man hælt nur diejenigen Mædchen für liederlich, welche ihre Liebhaber wechſeln, oder mehrere auf einmal begünſtigen. Und ſo wie ein Bauermædchen ſelten vor der Schwængerung verheyrathet wird, ſo zwingt man junge Leute, die ſich weigern und ihren Bræuten nichts vorzuwerfen haben, zur Heyrath derſelben.

Digitized by Google

In Appenzell, der ſchweizeriſchen Unſchuldswelt, herrſchte ſchon lange vor der Einführung alles Manufakturweſens ein ſehr vertraulicher Umgang zwiſchen beyden Geſchlechtern. Man hat hier alle drey Monate ein Feſt, der *Reisſonntag* genannt, wo man ſich nach der Kirche in den Wirthshæuſern auf eine æuſſerſt vertrauliche Art paart, den Abend dann zuſammen unter Spielen der Liebe vertændelt, und von wo aus am Ende das Mædchen von ihrem Liebhaber nach Hauſe begleitet wird, der die Nacht bey ihr bleibt. Wird das Mædchen ſchwanger, ſo muſs ihr Liebhaber ſie heyrathen, ſonſt hat er die Freyheit, den Umgang abzubrechen oder fortzuſetzen. Mehrentheils nehmen dieſe Vorſpiele des Heyrathens, oder ſogenannte Schriſſetten am Neujahrtage ihren Anfang, weil der Winter mehr Feierſtunden erlaubt.

So ſchlieſst man auch im Haſslithale die Ehen dem Geſchmacke des goldnen Zeitalters gemæſs. Ein junger Menſch, der von einem Mædchen, an das er Geſchmack findet, günſtig angeſehen wird, ſchleicht ohne Umſtænde in ihr Schlafzimmer, ohne daſs

er

er von ihren Verwandten geſtört wird. Dieſe nächtlichen Beſuche dauern oft Iahrelang fort, bis endlich das Mädchen ſchwanger wird, und dann muſs er ſie heyrathen. Dies weigert ſich auch hier kein junger Menſch, wie wol in anderen verderbteren Kantonen, wo das Mädchen oft mehrere Liebhaber zugleich begünſtigt. So iſt es faſt die ganze Schweiz durch und nur in einigen Thälern von Wallis infamirt dies Verbrechen noch. Sonſt fodern im Allgemeinen die Geſetze vom Bräutigam ein Alter von 25; von der Braut eins von 22 Iahren, und es wird auſserdem oft noch von jenem verlangt, daſs er ſich in den Waffenübungen hervorgethan habe, einen gewiſſen äuſseren Wohlſtand beſitze, und wenigſtens eine vollſtändige Uniform und Gewehr.

Auf den Ehebruch ſtand in den meiſten Kantonen ehedem die Todesſtrafe, aber man hat dies gemildert, wahrſcheinlich damit es nicht endlich ſelbſt an Richtern fehlen möchte. Man beſtraft ihn nur mit einer Geldbuſse oder Gefängniſsſtrafe. In einigen

Digitized by Google

darf kein Schuldiger in dem Regierungsrath ſitzen, ſo wie auch kein eheloſer.

Indeſs darf man nicht glauben, daſs durch die ganze Schweiz das Patriarchaliſche herrſche. Mancher Theil hat von dieſer Einfalt nichts mehr als das Aeuſsere übrig behalten. Appenzell Auſser-Rhoden, dies Paradies von Helvetien, das beym erſten Anblick alle ſchwærmeriſchen Bilder der frühen Unſchuldswelt wieder aufregt, entſpricht nicht ganz dieſen Begriffen. Alles athmet hier lændliche Freude und Unſchuld, und unter dem ſüſsen Gemiſche des Murmelns vorüberſchleichender Bæche, des Blœkens der Heerde, der einfachen Tœne des Kuhreihens, und des abendlichen Læutens der Glocken findet man ſich wie in der Mitte alter Freunde ſeiner frohen Iugendzeit wieder. Die niedlichſten Hütten ſind zwiſchen Büſchen hingeworfen, hængen an einſamen, lachenden Hœhen oder lehnen ſich an waldreiche Hügel. Die Einwohner haben endlich eine Miene voll Frœhlichkeit, einen ſauberen und reinlichen Anzug, und die heitere Zuverſicht der Glückſeeligkeit. —

Aber

Aber dieſe ſchœnen Vorſtellungen verliehren bey der Annæherung ſehr von ihrer lieblichen Gluth. Das Aeuſsere des Landes wird zuweilen durch unfruchtbare Steppen verwildert; die romantiſchen Hüttchen ſind immer klein, und meiſtens bis zum Ekelhaften ſchmuzig (wovon nur die grœſseren Hæuſer eine Ausnahme machen); die Menſchenrace hat einzeln betrachtet, nicht das Auszeichnende, was man im Zuſammenhange mit den übrigen Gegenſtænden zu erblicken glaubt, weder ſo groſs noch ſo ſtark, und das ganze Land liegt ſchon an den Ausſchweifungen krank, welche Fabrikenweſen und vermehrter Luxus befœrdert. Neue Bedürfniſſe haben ſich angefunden, wie das Kaffeetrinken; die Reinheit der Sitten iſt nicht mehr ganz da, und die Bauermædchen ſchminken und putzen ſich ſchon.

Selbſt im Inneren der Regierungsformen ſcheint, unabhængig von Luxus und dem vermehrten Umgange mit Fremden, eine Quelle der Sittenverderbniſs zu liegen. Appenzell Inner-Rhoden, das gar keine ſonderliche Gemeinſchaft mit ſeinen Nachbaren hat,

ſcheint lediglich durch die hochgetriebene Anarchie ſeiner Verfaſſung ſo tief in ſeinen Sitten gefallen zu ſeyn. Seine Einwohner ſind als Spizbubenhehler bekannt, ſeine Mædchen ſind von ſehr gefælliger Tugend, und nirgends in der Schweiz ſoll die Luſtſeuche unter dem gemeinen Volke ſich in einer ſo allgemeinen Verbreitung befinden.

Der Ton des geſellſchaftlichen Lebens iſt nun auch eben ſo mannichfaltig, als der Boden und die Art der Beherrſchung.

In manchen Kantonen, wo die alte Schweizerſitte ſich etwas unter den Anſtrengungen der Künſte und Wiſſenſchaften gebildet hat, ohne ſich mit der neueſten Mode ganz vermiſchen zu kœnnen, wo noch die Republik und alte Geſetze die Spindel ſind, um die alle Begriffe ewig kreiſen und ſich drehen, miſt noch eine verjæhrte Fœrmlichkeit jede Bewegung ab, die ſich nicht nur im hæuslichen Leben immer erhælt, ſondern auch œffentlichen Gebræuchen weit ſtrenger noch anhængt.

Dieſe

Dieſe Fœrmlichkeit herrſcht noch mehr in den oberen Theilen der Schweiz, nach den Grenzen von Deutſchland zu, als tiefer mittæglich herab. Eine gewiſſe ernſthafte Feyerlichkeit iſt daſelbſt noch mit Dingen verbunden, welche in ihrer Natur gar nichts Ernſthaftes beſitzen, und der konventionelle Ton iſt noch in zu enge Schranken verſchloſſen, um dem Leben alle Frohheit und Grazie geben zu kœnnen, deren es überhaupt fæhig ſeyn mag.

Bey mehreren Gelegenheiten kommen dann jene ſeltſamen Zeremonien der Kantone hervor. Eine von dieſen iſt die Tagſatzung, bey welcher die Abgeordneten in ihrer ganzen Feyerlichkeit erſcheinen. Ihre Bedienten ſind dann in die Farbe ihrer Kantone, gekleidet, welche ſich in einem ſeltſamen Abſtich unter einander miſchen. So hat Bern auf der rechten Seite roth, auf der linken ſchwarz, Baſel auf der einen weiſs, auf der andern ſchwarz, andere haben grün und blau, und blau und ſchwarz; in die Længe herab, oder in die Queere. Der Abgeſandte jedes Kantons kœmmt endlich auf eine eigene Art zum

Ver-

Digitized by Google

Verſammlungsorte, einige in Sænften von zweyen Pferden getragen, andere ſelbſt zu Pferde. Die Soldaten ziehen mit ihren langen Musketen, Gabeln ſie aufzulehnen, und Lunten auf, und ſind halb ſchwarz, halb weiſs gekleidet.

Manche Gegenden haben auch noch zur Feyer gewiſſer Theile in ihrer Geſchichte auffallende Gebræuche erhalten, die alljæhrlich mit groſſem Gepræng wieder zum Vorſchein kommen, und von derſelben Gattung ſind, als dies Zeremoniell in ihren Staatsgeſchæften.

In Baſel ſetzt die ſeltſame Gewohnheit das Bannritts alljæhrlich eine Menge von Menſchen in eine hœchſt luſtige Bewegung. Eine groſse Anzahl von Leuten aus allerhand Stænden, (je mehr, deſto mehr Ehre für den Anführer), verſammelt ſich bey dem Præſidenten der Grenzkommiſſion, welcher ſich Bannherr nennt, und folgt dieſem in Prozeſſion mit Muſik und aufgeputzten Bæumen bis an den Bann (Grenzſtein) gegen Frankreich, um zu ſehen, ob alles in Richtigkeit ſey. Wenn

hier

Digitized by Google

hier der Anführer eine Rede gehalten hat, geht er wieder zurück, wo sie dann auf einem œffentlichen Platze von den beyden Bürgermeistern und Oberzunftmeistern erwartet und empfangen werden. Das Ganze endigt sich dann gewœhnlich mit einem grossen Schmause, an dem die sæmmtlichen Ritter in ihrer bunten Vermischung einen ganz gleichen Antheil nehmen.

Hingegen in den blühenderen Provinzen der Schweiz sieht man nichts mehr von der Schweizersimplizität. Sie hat sich da nach ihrem Nachbar gerichtet und hængt nun vom Wechsel seiner Launen ab. Der Zufluss der Reisenden vermischt den Ton, schleift die Gemüther an einander ab, und giebt dem Umgange die feine Farbe der grossen Welt.

So ist noch der gesellschaftliche Ton in einigen entferntern Theilen, wie Solothurn sehr fein und gebildet, woran der bestændige Aufenthalt des franzœsischen Gesandten daselbst einen nicht kleinen Antheil haben mag, welches noch andere derselben Nation hinziehet.

Ueber-

Digitized by Google

Ueberhaupt kennt man in den meiſten feineren Stædten der Schweiz ſchon alle die kleinen Mittel, dem geſelligen Leben Schwung und Anmuth zu geben.

In Baſel iſt eine Art von Klubs entſtanden, welche unter dem Namen des *Kæmmerli* aus mehreren Mannsperſonen zuſammengeſezt ſind, die ein Zimmer miethen, und einem jeden Mitgliede zu jeder Tageszeit eröfnen. Hier ſpricht, ſpielt man und vergnügt ſich.

Die Folgen aber dieſer Klubs vorzüglich in Hinſicht auf die Abſonderung beyder Geſchlechter ſind ſehr beträchtlich. Der Ton mehrerer, beſonders auf ihr Geſchlecht beſchrænkter Mannsperſonen bekommt eine Rauhigkeit, welche lediglich durch weibliche Delikateſſe gemildert wird. Sie ſelbſt fühlen ſich dann in weiblichen Geſellſchaften plump und unbehaglich. Und die Frauenzimmer gewinnen in ihrer Abſonderung von den Mænnern den Hang zu Kleinigkeiten, und werden in mænnlicher Geſellſchaft verſchloſſen und ſteif.

Die

Die Gesellschaften selbst sind mehrentheils nur Familiengesellschaften, und die Verbindungen durch Blutsbefreundung ist ihnen so angenehm, dass man gewœhnlich nichts als Anrede, wie Vetter und Base hœrt, und dies sich selbst bis auf blosse Wahrscheinlichkeiten der Anverwandtschaften ausdehnt.

Der gesellschaftliche Ton hat sich zwar in den meisten Hauptstædten der Kantone ausnehmend verfeinert; aber nur in sehr wenigen weiss man etwas von einer allgemeinen Vermischung. Die Familien, welche das politische Interesse zusammenhælt, führt auch das Vergnügen wieder zu einander, und der Gang der Unterredung verlæst daher selten einen beschrænkten Kreis, weil man sich immer darin von dem Gewichte des Ansehens oder des Alters seiner Verwandten abhængig fühlt.

Dies ist selbst noch in Basel der Fall, wo doch der Ton sonst im Uebrigen eine ziemliche Freundlichkeit hat. Nur die Frauenzimmer sind, durch die Einschrænkung auf gewohnte Familienzirkel, noch zu schüchtern

und

Digitized by Google

und zurückhaltend geblieben, und haben nur selten den feinen Anstrich der grosen Welt; indeſs immer noch mehr als der männliche Theil der Gesellschaften. Die Weiber fangen auch an, eine von der ihrer Vorältern sehr verschiedene Erziehung zu erhalten, und werden mit allen Künsten und Bildungsmitteln des Auslandes zu ihrem Vortheile bekannt.

Nirgends ist der Ton aber hœher als in Genf und Lausanne, wo er durch den Zufluſs der Fremden, durch den ganzen Hang des Landes zu einem wirklichen Studium der Vortheile eines geselligen Lebens, sich die franzœsische Frivolität grœstentheils zugeeignet hat. Hierzu kommt die Verfassung, welche in dem lezteren Lande den Bewohnern, bis auf wenige unbedeutende Stellen, alle politische Beschæftigung versagt, der Mangel an Gelegenheit, sich in wissenschaftliche Spekulationen einzulaſſen, und des Anlasses, sie nachher wieder zu zeigen, — welches alles den Ton der Gesellschaft zu einer Hauptbemühung aller Erziehung macht. Besonders die Frauenzimmer nehmen an dieser allgemeineren Geschmacksbildung einen auffallenden

Antheil,

Digitized by Google

Antheil, und man findet hier an dieſem Geſchlechte alles Angenehme, was den Umgang mit ihm unterhaltend machen kann.

Es iſt übrigens ſehr natürlich, daſs die zunehmende Bildung der Sitten mit dem wachſenden Wohlſtande im Ganzen dem Luxus ein Feld eröfnet hat, in dem nun manche Familie verarmt, mancher Hausvater unglüklich wird, und manches Eheweib ſtrauchelt; ein Luxus, den man daher ſeit langer Zeit ſchon durch Aufwandsgeſetze, wiewol ſehr fruchtloſs, einzuſchränken verſucht hat.

In Baſel giebt es eine Menge ſogenannter Reformationsgeſetze, welche die Ausſchweifungen der Bürger in dieſem Stücke beſchränken. So wird kein Ball in irgend einem Privathauſe, auſser ein einziger nach der Hochzeit, verſtattet. Keine Kutſche darf nach zehn Uhr mehr auf der Straſse ſich ſehen laſſen. Man erlaubt zwar Equipage zu halten, aber keinen Bedienten hinter der Kutſche (eine Unbequemlichkeit ohne Gleichen, da alle Hæuſer verſchloſſen ſind). Niemand darf

mit vier Pferden fahren, wenn er nicht drey Stunden weit ſich von der Stadt entfernen oder auſser Landes gehen will. Alle Malereyen an den Kutſchen ſind ſtraffällig, dafür erſezt man die Eleganz durch die Menge der Wægen.

Man ſinnt natürlich darauf dieſen Geſetzen, beſonders in Hinſicht der Kleidung auszuweichen, man trægt, ſtatt ſeidner Rœcke, Futter, Weſten und Beinkleider von Seide, und ſammtne Rœcke etc., welche ſich an Koſtbarkeit viel hœher belaufen, als aller Flitterſtaat der Mode.

Selbſt manche Arten von Schnitten an den Kleidern ſind fœrmlich verboten, und das ſchœne Geſchlecht iſt in dieſer Hinſicht einer noch ſtrengeren und læſtigeren Aufſicht unterworfen. In den Kirchen muſs es vœllig ſchwarz erſcheinen; eine Verordnung, welcher in Zürich auch die Mannsperſonen unterworfen ſind.

Der Nutzen aller Geſetze iſt daher offenbar æuſserſt beſchrænkt, weil eine

Wohl

Digitized by Google

Wohlhabenheit immer nach einer anderen Seite in Luxus ausbricht, wenn ſie auf der einen unüberſteigliche Grenzen hat.

In mehreren anderen Stædten, z. B. in Schafhauſen, ſind zwar ebenfalls ſolche Geſetze; man nimmt es ſich indeſs nicht ſonderlich übel, zuweilen einmal ſie etwas zu übertreten, die Kirche aber hat ein heiliges Recht. Nichts als ſchwarze Kleider ſind darin ſchicklich. In Bern darf man kein Gold und Silber, keine Iuwelen, geſtickte Manchetten, Stoffe, keinen Sammet und Mancheſter tragen; niemand auf einen Ball, in die Kirche oder Komedie fahren; alle œffentlichen Gaſtmæhler und Hazardſpiele ſind verboten, und niemand darf in den gewœhnlichen, geſellſchaftlichen Spielen, mehr als 1 Rthlr. verliehren. Was dies dem Wohlſtande der Familien aber weſentlich genuzt hat, begreift niemand; denn man ſpielt dagegen mit franzœſiſchen Fonds.

Die eigentliche Kleidung, welche die Schweizer bezeichnet, iſt nach Maaſsgabe der

Kantone und ihrer herrſchenden Lebensweiſe auch ungemein verſchieden.

In Bern haben die Damen, auſser allen möglichen franzöſiſchen Moden, noch die Nationaltracht des Schleyers. Dagegen ſetzen die Berner Bäuerinnen in die niedlichen Schweizerſtrohhütchen einen ſolchen Werth, daſs ſie ſie kaum zart genug bekommen können. Im Kanton Baſel trägt man wenig Hauben, und meiſtens den bloſsen Kopf mit geflochtenen langen Haarzöpfen. Daſſelbe, auſser den Strohhüten, auch in Solothurn; in Baden ſehr groſse und breite Hauben. Von Bern bis Thur ſind die runden ſchwarzen Mannshüte gewöhnlich; von Roche bis Aigle groſse Strohhüte. Kleine niedliche Strohhüte in Solothurn. Im Waatlande ein aufgeſetztes Stück Leinewand. In Wallis trägt man kleine Hauben, welche mit goldenen oder ſilbernen Nadeln feſtgeſtochen werden. Auch ſind daſelbſt ebenfalls kleine, leichte, mit Band umwundene, Hüte gebräuchlich.

Uebri-

Digitized by Google

Uebrigens legen in allen grofsen Stædten die meiſten angeſehenen Familien die Nationaltracht immer mehr ab. So wird in Baſel, das ſich ſeine Kleidung unter den verfeinerten Schweizerſtædten noch am længſten erhalten hat, die alte abſcheuliche, wenn es Patriotismus erlaubt, immer mehr gegen franzœſiſche Moden vertauſcht. Sonſt gingen alle, und ſelbſt die ſchœnſten jungen Mædchen das Haar unter einen kleinen goldnen oder ſilbernen Prieſtermütze hingeſtreift.

Die Tracht vom Haslithale verſtellt die Weiber ausnehmend. Sie tragen ihre Rœcke ſo hoch, dafs ſie dieſelben dicht unter dem Buſen befeſtigen, und ſo daher die ganze Taille verlohren gehet. Das Untertheil wird dadurch nicht allein ein unfœrmlicher Klumpen, ſondern es hat auf den Buſen auch ſelbſt einen ſehr nachtheiligen Einfluſs, der dadurch heruntergezogen und ganz platt wird. Sehr hæſsliche Kleidungen hat ebenfall St. Gallen, und ein Theil des Thurgaues. Man hat überhaupt ſchon œfters, die allgemeine Bemerkung gemacht, dafs vom Haslithale bis an die zürcherſche Grenze die Rœcke der

Weiber immer kürzer, dagegen die der Männer immer länger werden.

Etwas Auszeichnendes in der Tracht hat zuletzt noch Wallis, welches besonders in der eigenen Art der Brustlätze seiner Frauenzimmer bestehet. Diese haben die Gestalt eines offenen Fächers, sind von Pappe und mit einem Stücke Sammt überzogen. Hierüber wird ein Band von einer ganz abstechenden Farbe oder von Gold geschnürt.

Im Bernischen sind die Mieder fest an den Leib geschlossen. Die Hemdermel bloss und der Hals ist mit einem feinen Oberhemde bedeckt, das ein schwarzes Sammtband festhält. Die Rœcke werden sehr hoch auf dem Lande aufgeschürzt, und lassen die Taille sehr kurz.

Die Trachten von Unterwalden haben weniger Eigenthümlichkeit als in Bern. Bloss die Lausare zeichnet die Weiber aus, indem sie an beyden Ohren wie ein paar Hœrner hervorstehet, welche in Band oder Leder geflochten, mit einen weissen Tuche oder einem Hute bedeckt wird.

Nichts

Digitized by Google

Nichts charakterisirt den Republikaner und freyen Mann überhaupt mehr, als seine Uebungen, Spiele, Lustbarkeiten und Volksfeste. So kann man in der Mannichfaltigkeit derselben, welche in den verschiedenen Kantonen herrscht, mit leichter Mühe die Verschiedenheiten der Verfassung und des Charakters erkennen.

Das Bogenschiessen ist noch in manchen Theilen der Schweiz im Gebrauche, und schon die Knaben werden so frühe zu dieser Uebung angeführt, dass sie mit grosser Fertigkeit schiessen. Selbst in Basel übt man sich auf dem bey dem Zeughause gelegenen Schützenplatze mit Pfeil und Bogen.

Im Haslithale hat man noch eine besondere Art von einer athletischen Uebung, das Schwingen, welches sorgfältig beybehalten, und selbst von der Obrigkeit des Ländchens unterstützt wird. Man zieht über die gewöhnlichen Beinkleider noch ein paar andere von einem sehr starken Zeuge, zweye treten dann einander gegenüber, ergreifen sich dabey, und ziehen sich so lange herum,

Digitized by Google

bis einer von ihnen den andern aufgehoben, und zu Boden geworfen hat. Doch gehœrt es zur Vollkommenheit des Sieges, dafs der Ueberwundene dabey auf den Rücken fællt. Wer zweymal dies gethan hat, ift Sieger, und dies Spiel wird mit einem ſolchen Enthuſiasmus betrieben, dafs den Montag nach Oſtern mehrere Dœrfer ihre Schwinger nach Bern ſchicken, wo ſie auf den œffentlichen Plætzen kæmpfen, und der lezte Sieger eine gewiſſe Belohnung erhælt.

In den gebildetern Kantonen ſind dagegen alle Luſtbarkeiten der groſsen Welt üblich. In Baſel iſt der Tanz eine Hauptluſtbarkeit des Winters. Eine geſchloſſene Geſellſchaft vereinigt ſich in dem Fall, ſechs bis acht Bælle von vierzehn zu vierzehn Tagen zu halten. Die Einrichtung daher ſelbſt iſt ſehr willkührlich, und hængt alljæhrlich von der Stimmung der erſten Mitglieder ab. Manche Jahre haben dann mehrere ſolche Parthien.

Man hælt ſie endlich in den Zunfthæuſern, in denen dann der gewœhnlich daſelbſt wohnende Koch die Speiſung der Gæſte übernimmt.

Digitized by Google

nimmt. Bey den Tænzen ſelbſt herrſcht wenig Regelmæſſigkeit und Ordnung, vorzüglich liebt man die Kontretænze. Die den Ball ſchlieſsenden Mahlzeiten ſind heiter, und oft ſelbſt ausgelaſſen. Wenn man ſich ſo oft ſieht, und ſo genau kennt, als hier oftmals der Fall iſt, ſo pflegt gewœhnlich ein Theil von der Delikateſſe im Umgange zu verſchwinden, die eigentlich den feineren und angenehmeren deſſelben ausmacht.

Das Schlittenfahren iſt in den meiſten Kantonen eine ſehr hæufige Luſtbarkeit; nur fæhrt man nicht ſowol in der Stadt herum, als daſs man Parthien auf die nahe liegenden Dœrfer anſtellt, um hier Erfriſchungen zu nehmen, und auch wol unterweilen zu tanzen. Gewœhnlich werden mit dieſen lændlichen Schlittenfahrten Bælle an den Oertern, die man beſucht, oder auf den Zunfthæuſern, die man verlaſſen hat, verknüpft, welche weniger fœrmlich und darum angenehmer ſind.

Es ſcheint ſeltſam, daſs man in einem ſo ſchœnen Lande, als die Schweiz iſt, ſo wenig ſpatzieren gehet. Aber eben der Reiz

des Landlebens vereinzelt die Stædter weniger, ſondern bringt ſie in verſchiedenen Parthien zuſammen. Man findet daher nirgends eine ſo auffallende Menge von Landhæuſern an den Stædten beyſammen, als hier, und beſonders im Waatlande, wo ſie einen Theil des Luxus ausmachen, auf das geſchmackvollſte gebauet und eingerichtet werden, und wo man gewœhnlich mit allem ſtædtiſchen Prunke lebt, Geſellſchaften und Bælle giebt, ſpielt und ſich ſchminkt.

Eine Hauptvergnügungsart der Schweiz iſt das Beſuchen der Geſundsbrunnen und Bæder; und faſt jede wohlhabende Familie wendet einige Wochen im Sommer zu einer ſolchen Luſtbarkeit an, und mancher Handwerker, im oberen Theile der Schweiz würde ſeinen Sommer ſehr übel angewandt zu haben glauben, wenn er nicht einige Zeit mit Badeluſtbarkeiten zugebracht hætte. Die Menge, und folglich Næhe der Bæder an ihrem Wohnorte, erleichtert dieſe Art ſich zu vergnügen betræchtlich. Manche gehen des Sonnabends hinaus, und des Montags wieder in die Stadt zurück. Andere laufen aus einem

nem ins andere, und bleiben, nachdem ihnen die darin befindliche Unterhaltung behagt. Wenn man aber die wirklich oft vortrefliche Geſellſchaft, und den Reiz der natürlichen Gegenſtände umher abrechnet, ſo iſt in keinem einzigen ſchweizeriſchen Kurorte, nur halb ſo gut als in den deutſchen für das Vergnügen und die Bequemlichkeit der Gäſte geſorgt. Die Gebäude ſind ſchlecht, das Ameublement häſslich, und die Tafel nicht ſonderlich beſezt aber theuer.

Das Pfeffersbad iſt einer der berühmteſten Kurörter, aber durch ſeine ſchauderhafte Lage ſchon natürlich von allen Bequemlichkeiten abgeſchnitten, welche Brunnengäſte zu verlangen berechtigt ſind. Spaziergänge ſind unmöglich, und die Ausſicht iſt durch ſeine Lage in einem Abgrunde nothwendig beſchränkt. Weder Reinlichkeit und Nettigkeit in den Häuſern und im Hausgeräthe, noch die Vortreflichkeit der Lebensmittel erſetzen dies. An die eigentlichen Badeluſtbarkeiten iſt vollends hier nun gar nicht zu denken.

Auch Gaiſs in Appenzell iſt beſonders ſeiner reinen Luft wegen berühmt, weswegen ſich daſelbſt immer Kranke befinden, um die Molken zu trinken, welche aus der Milch von Ziegen gemacht werden, die an dem mit den kraftvollſten Kräutern in ganz Appenzell verſehenen Mesmer weiden. Man trinkt gewœhnlich davon zehn und mehrere Glæſer, und ſie ſollen Verſtopfungen lœſen, das Blut verſüſſen, die Eingeweide ſtærken und den Appetit vermehren.

Unter die in der Schweiz gewœhnlichen Volksfeſte haben in Baſel die Mütter noch eins, das ſich durch ſeltſame Umſtænde auszeichnet, und eben ſo merkwürdig durch den Zuſammenfluſs des Volkes dabey wird, als durch die Natur der Zeremonien ſelbſt. Auf einem groſſen Platze vor der Hauptkirche werden an einem jeden Oſtermontage in einer gewiſſen Entfernung von einander Eyer gelegt, welche eine Parthey der Verſammlung mit mœglichſter Geſchwindigkeit aufzuleſen ſucht, indeſs die andere auf eine gewiſſe Entfernung von der Stadt læuft und wieder zurückkommt; wer von beyden ſeine Arbeit

am

Digitized by Google

am erſten geendigt hat, wird zum Sieger erklärt. Alle zuſammen ſind dabey ſehr nett und artig gekleidet, weiſs mit blaſsrothen Bändern.

Zweytes Kapitel.

Regierungsform und Staatsverfaſſung der Helvetier.

Das Ganze der Schweiz ſcheint durch den groſsen Bund und durch ein gemeinſchaftliches, daraus entſpringendes Intereſſe zu einer ziemlich vollkommenen Einheit gebracht. Aber jeder kleine Erdſtrich wird eben durch den vereinzelten Vortheil durch die Foderungen des Bodens, durch die Lage des Landes, ſeine allmæhliche Trennung von ſeinen Nachbaren und Selbſtbildung, ſein Verhæltniſs zum Ganzen genau abgeſondert und unterſcheidend bezeichnet. Die ganze Geſchichte eines Staates beſtehet lediglich darin, daſs ſich die verſchiedenen Theile deſſelben

gleich-

Digitized by Google

gleichſam allgemach an einander abrunden, in einander vollkommen entfalten, und zu einer gleichen Eintracht zuſammenthun.

Ich glaube meinen Zweck, darzuſtellen, *was* die Staatsverfaſſung der Schweiz *ſey*, nicht beſſer als durch die Entwickelung ihrer Geſchichte, und *wie* ſie es *wurde*, zu erreichen. Mit den Eigenheiten des Bodens verbunden, wird ſie zugleich uns über die Schattirungen des ſchweizeriſchen Karakters die vollkommenſten Aufſchlüſſe geben. Für dieſen iſt die Geſchichte des Landes nur immer in ſo fern von Wichtigkeit, als ſie den Staaten eine andere Geſtalt, und zum Nachbar neue Verhältniſſe giebt.

Der Entſchluſs der Helvetier, unter dem Orgetorix ihre vaterländiſchen Hütten zu verlaſſen, um in Gallien ſich eine neue Heimath zu ſuchen, veranlaſst die erſte Begebenheit in der Geſchichte dieſes Volks, die es zu Leibeigenen der Rœmer macht. Aber die Politik der Rœmer macht ſie bald aus Sklaven zu Bundsgenoſſen, und ſie erhalten ihre eigenen Geſetze wieder zurück.

Dieſe

Digitized by Google

Dieſe aber veränderten nur die Geſtalt mehr oder weniger, welche eine jegliche Munizipalſtadt der Rœmer nothwendig annehmen muſste. Ieder Ort ſtand unter dem Oberbefehle eines beſonderen Rathes, deſſen Mitglieder ſich zwiſchen zweyen und elfen erhielten, aus den Eingebohrenen genommen wurden und ihr Oberhaupt ſelbſt wieder aus ihrer Mitte wählten. Iährlich ward dieſe Beſetzung erneuert. Der herrſchende Præfektus einer Provinz hatte ſein Gericht nur innerhalb ſeines Gerichtskreiſes, ohne in die Angelegenheiten der Ortſchaften ſich miſchen zu dürfen.

Ueberdem genoſſen alle Oerter des Rechtes, Landtage zu halten; die ganze Gemeinde zuſammen zu rufen. Die kleineren trafen in den grœſseren zuſammen, und in der Verſammlung der Provinz ſaſsen Ausgewählte der Stadtræthe. Aber ſie wurden allgemach durch die eingeſchobenen Rœmer verunreinigt, und bald befand ſich vermittelſt der leztern die ganze Verſammlung nebſt allen von ihn zu verhandelnden Geſchæften für das Allgemeine der Provinz in den Hænden des Prætors.

Bald

Bald aber veränderten die Alemannen mit der Verdrängung der Rœmer, auch die von ihnen geordnete Verfaſſung. Sie brachten die erſte Idee einer Lehnsvertheilung mit ſich. Sie eroberten das nordoſtliche Helvetien. Auf der anderen Seite machten ſich die Burgunder zum Herrn über das ſüdweſtliche.

Die Allemannen nahmen indeſs unvermerkt einige Züge des rœmiſchen Geiſtes in ihre Einrichtungen auf. Die Herren lieſsen ihre Meyerhœfe von Leibeigenen beſorgen, denen man zuweilen ein eigenes Feldſtück gegen einige Abgaben zum Gebrauch überlieſs. Mehrere ſolcher Hœfe bildeten eine Cent, die unter einem Centrichter ſtand; dieſer hielt gewœhnlich alle 14 Tage Gericht, auf dem, den allemanniſchen Geſetzen gemæſs, Civilſachen entſchieden wurden. Mehrere Cente machten einen Gau aus, welcher ſich unter dem Oberbefehl eines Grafen befand, an den man aus dem Cent appellirte, und der ſie im Kriege anführte. Ueber den Grafen waren die Herzœge, deren Würde aber, wie bey jenen, nicht erblich war.

Endlich

Digitized by Google

Endlich verſchlangen die Franken unter Chlodwig die Allemannen. Aber Helvetien blieb auch unter ihnen in einem ähnlichen Zuſtande, das Geſetzbuch ihrer Ahnen unverändert; jede Funktion wurde wieder beſezt, und kein Einwohner von ihr ausgeſchloſſen. Nur unter den Karlowingern ward die herzogliche Würde, als dem kœniglichen Anſehen gefährlich, wieder abgeſchaft, und kam erſt zu Salamos in St. Gallen Zeiten wieder zum Vorſchein. An ihre Stelle kamen kœnigliche Kammerboten. Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden erhielten vorzügliche Freyheiten. Sonſt waren die Helvetier den Franken zu einem kriegeriſchen Zuzug verpflichtet; alles geſchah noch in perſœnlichen Dienſtleiſtungen. Die Grafen und Vœgte beſorgten die Ausübung der Gerechtigkeit. Die Beweiſe geſchahen durch Eyde und Zeugen von einem gleichen Stande; die Reichsdienſtmænner ausgenommen, welche auch gegen Hœhere zeugen durften.

Im I. 887 bemæchtigt ſich Arnulph des nœrdlichen Helvetiens, das ſüdweſtliche fiel an das burgundiſche Reich. Nur erſt unter Kon-

rad II. kamen beyde Theile wieder an Deutſchland. Aber die Verfaſſung änderte ſich, ſelbſt unter der nachfolgenden Herrſchaft der Herzœge von Zæhringen wenig, und nur die Kriege erſt zwiſchen den Pæpſten und Kaiſern gaben den Stædten und Dœrfern manche neue Gerechtſame; ſie erhielten Polizeyordnungen, und aus ihrer eignen Bürgerſchaft Richter und Rath; die Bürger das Recht der Lehnsfæhigkeit, und die verſchiedenen Theile der Schweiz überhaupt groſse und viele Freyheiten.

Wæhrend des Zwiſchenreichs von 1250 - 1273 wechſelte das Schickſal der Reichsſtædte und Reichslænder; bald vermehrten bald verminderten ſich ihre Freyheiten. Der Adel machte Anſtalt ſie allmæhlig zu unterjochen; hiergegen vereinigten ſie ſich. Als Albrecht von Oeſtreich den drey Waldſtædten, Uri, Schwyz und Unterwalden ſeine unmittelbare Regierung aufdringen wollte, und ſeine Vœgte ſie drückten, entſtand jener groſse Bund im J. 1308., welcher der œſtreichiſchen Herrſchaft auf einmal ein Ende machte. Albrechts Nachfolger, Heinrich von Luxemburg, beſtætigte nachmals den Bund

Bund, und nahm ſie in den Schutz des deutſchen Reiches. Auch Ludwig V.

In den Jahren v. 1315-1353 wuchs die Anzahl der verbundenen Kantone bis auf acht, und blieb 130 Jahre lang. Noch jezt unterſcheiden ſich dieſe alten Eidgenoſſen von den neueren durch Rang und Vortheile.

Der erſte Bund zwiſchen Uri, Schweiz und Unterwalden war nur auf zehn Jahre geſchloſſen, und erhielt erſt durch den Sieg bey Morgarten (im J. 1315) auf ewig ſeine Sanktion. Ohne dem Kaiſer ihren Gehorſam verſagen, oder den Rechten der einzelnen Edelleute zu nahe treten zu wollen, verſtanden ſie ſich dahin: ohne die Einwilligung der anderen Theile niemals mit einem anderen Vertræge zu ſchlieſsen, unterwarfen ſich einem eigenen Schiedsrichteramt, und verbanden ſich, dies mit gewafneter Hand zu beſchützen. Die Mehrheit der Stimmen ſezte den Entſchluſs feſt.

Im J. 1332 trat auch Luzern zu ihnen. Zürich im J. 1351. Aber dies behielt ſich

Digitized by Google

ſchon eigene Rechte und Verbindungen vor, und die Gewalt zu neuen, dem eidgenoſſiſchen nicht entgegenlaufenden Bündniſſen. Man ſezte feſt auf eigene Unkoſten, und bey einem Ueberfall ohne vorhergegangene Auffoderung einander beyzuſtehen, die Civilprozeſſe niemals in geiſtliche Hænde kommen zu laſſen, und einen Feind der Bundsgenoſſen allenthalben zu greifen. Der Abt zum Einſiedlen ſollte die etwa entſtehenden Streitigkeiten zwiſchen dem alten Bunde und Zürich entſcheiden. Der Bund ſoll alle zehn Jahre von neuem beſchworen werden, indeſs, im Fall der Unterlaſſung von dieſem, doch nicht aufgelœſst ſeyn. Zürich erhielt übrigens noch den Vorrang und die Kanzley der gemeinſchaftlichen Geſchæfte.

Im Kriege mit Oeſtreich 1352 ward Glarus von den Verbündeten erobert, in ſeiner ehemaligen Verfaſſung wieder hergeſtellt, und in den Bund aufgenommen. Zug erhielt in demſelben Jahre ebenfalls den Eintritt; man verbot aber dieſen neuen Kantons jede andere Verbindung, und nur die Alten behiel-

Digitized by Google

behielten ſich das Recht vor, an den Bundesartikeln zu ändern.

Bern hatte ſchon 1323 mit den drey Waldſtætten zu einem wechſelſeitigen Schutz ſich verbunden. 1353 verband es ſich endlich mit ihnen auf ewig. Man beſtimmte ein Dorf an der Grenze von Unterwalden zum gemeinſchaftlichen Berathſchlagungsorte. Die Parthey, welche Hülfsvœlker verlangt, beſoldet ſie nach ihrer Ankunft zu Unterſeen. Im Fall einer Belagerung trægt der eingeſchloſſene Kanton die Koſten allein; jeder Bundsgenoſſe bewafnet ſich aber bey einem Angriff des feindlichen Landes auf eigene Koſten. Vorhergegangene Privilegien und Verbindungen werden ausbedungen. Zürich und Luzern verſprechen ihren Beyſtand nach vorhergegangener Auffoderung durch die Waldſtædte.

Im Iahr 1370 beſchrænkt der von den VI Kantonen angeordnete Pfaffenbrief die Kirchenfreyheit, verbietet Ausſprüche geiſtlicher Tribunale über weltliche Perſonen und Güter, und unterwirft auch jeden Schuldigen

Digitized by Google

seinen Richter, versagt dem flüchtigen Verbrecher die Aufnahme in jedem Kantone. Auch setzt man zur Handels- und Strassensicherheit eine Gewährleistung fest.

Im Jahr 1385 tritt die Eidgenossenschaft der Verbindung der Städte im Elsass, Schwaben und der Pfalz bey. Sie errichtet endlich, durch den von Luzern mit Oestreich angeregten Krieg aufmerksam gemacht, den *Sempachervertrag*, worin man festsetzt, dass kein Theil ohne die Einwilligung der anderen in Thätlichkeiten ausbrechen darf, und eine gehörige Subordination unter den Kriegsvölkern anordnet.

Das Jahr 1442 ist mit dem ersten ernsthaften Zwiste unter den Eidgenossen bezeichnet. Friedrich, der letzte Graf von Toggenburg, hatte seinen Unterthanen mit Schweiz ein Burgrecht erlaubt; er selbst stand aber in einem mit Zürich, dem er nach seinem Tode einen Theil seiner Länder und Lehen von Oestreich, Windegg, Uznach, Gaster und Sargans hinterlassen wollte, und welches sich darauf nach seinem Tode schon ein Recht vom Kai-

Digitized by Google

Kaiſer Siegmund erkauft hatte. Schweiz aber gab vor, der Graf habe nach ſeinem Tode den Toggenburgern mit ihm ein Landrecht erlaubt, vermogte die anderen Verwandten des Grafen, der Witwe die Nutznieſſung zu verwehren, Oeſtreich, daſs es Gaſter und den Grafen von Werdenberg, daſs er Sargans zurückfodere; endlich die Toggenburger, der Herrſchaft der Græfin ſich zu entziehen, und hinderte Zürich an der Ausübung des erkauften Lœſungsrechtes. Es bot überdem den anderen Kantonen, ſie ſich günſtig zu machen, das Landrecht mit Toggenburg an; aber nur Glarus verſtand ſich zur Annahme deſſelben. Die Græfin erkannte endlich den Landammann von Schweiz, Reding, zum Schiedsrichter zwiſchen ihr und den anderen vorgeblichen Erben an, und er ſchlug die Güter den entfernteren Anverwandten des Grafen zu. Man ſchlug hierauf dem erbitterten Zürich in dieſer Sache einen eydgenœſſiſchen Ausſpruch vor, den es aber, als partheyiſch, ausſchlug und wodurch es auch die übrigen Kantone aufbrachte. Zürich ſchlug ebenfalls hierauf den Verbündeten von Uznach und Gaſter den freyen Getraideeinkauf

Digitized by Google

ab. Man beſetzte hierauf die Grenzen; aber die Züricher wurden von den Truppen der anderen mit Schweiz verbundenen Kantone am Ezel zurückgetrieben, ganz Zürich erobert, und zum Frieden im Iahr 1442 genœthigt. Es muſste das Bündniſs mit Sargans, und alle Anſprüche auf Toggenburg aufgeben, mehrere Güter am oberen Theile des Sees an Schweiz abtreten, und erhielt dafür Grüningen zurück.

In demſelben Iahre ſchloſs Zürich mit Kayſer Friedrich III. ein gegenſeitiges Schutzbündniſs. Schweiz erklærte dies aufs neue als einen Eingriff in den alten Bund; alle anderen Kantone traten wieder auf die Seite der Schweizer; Zürich ward zehn Wochen belagert. Indeſs rückte der nachmalige Kœnig von Frankreich, Ludwig XI. an die Grenzen der Eidgenoſſen; wahrſcheinlich vom Kayſer herbeygezogen. Ein Theil der Eidgenoſſen zogen auf dieſe Nachricht nach Baſel, wo ſie vom Dauphin bey St. Iakob gænzlich geſchlagen wurden.

Dies

Digitized by Google

Dies verbeſſerte das Glück der Zürcher um etwas, und ihre Feinde wurden zum Frieden geneigt. Schiedsrichter wurden endlich beſtellt, die das Zürcher Bündniſs als ungültig erklärten. Hierin ward zugleich feſtgeſetzt, daſs die Streitigkeiten in ihrer Entſcheidung von unpartheyiſchen Kantons abhangen ſollen, und ungeachtet der Freiheit, neue Bündniſſe zu ſchlieſſen, ihre Rechtmæſſigkeit von ihrer Nützlichkeit für das Wohl der Kantone abhængig ſey.

Nach der Eroberung des Thurgau trat die Eidgenoſſenſchaft im Iahr 1460 zum Verderben des burgundiſchen Reiches in ein Bündniſs mit Oeſtereich. Im Iahr 1471 entſtand zwiſchen ihr und Siegmund von Oeſtereich endlich ein Erbverein, in dem dieſer die von jenem eroberten œſtereichiſchen Lænder fœrmlich abtrat, beyde einander ihre Beſitzungen garantirten, und der Biſchof oder die Stadt von Baſel zum Schiedsrichter erklært ward.

Im Iahr 1480 kam ihr erſtes Bündniſs mit Frankreich zu Stande, worin ſie dem Kœ-

Digitized by Google

nig Ludwig XI. die Franche-Comté übergeben und ihm ihre Dienſte verſprechen.

Auf der Verſammlung zu *Stanz* im Jahr 1481 geloben die Eidgenoſſen endlich ſich einen gegenſeitigen Schutz gegen auswærtige und innere Anfælle, kommen zu einer Beſchwœrung ihrer alten Vertræge alle fünf Jahre, überein, und machen noch mehrere Einrichtungen in Hinſicht auf die Polizey künftiger Kriege. Hier nimmt man auch Freyburg und Solothurn in den Bund; doch müſſen ſie verſprechen, ohne die Einwilligung der ælteru weder ein Bündniſs noch einen Krieg zu beſchlieſsen, bey den Zwiſten dieſer Neutral ſich zu halten und ihrem Ausſpruch ſich zu unterwerfen.

Der Krieg zwiſchen den ſchwæbiſchen Rittern von St. Georg und den X. Eidgenoſſen, im Jahr 1499, bringt den letzteren keine weiteren Vortheile ein, als das Kriminalrecht im Thurgau. Sieben der alten Kantone hatten ſchon 1460 darin die Territorial- und Civilrechte beſeſſen; und es waren daher bald beſondere Einrichtungen nœthig, um den Verirrun-

Digitized by Google

irrungen vorzubeugen, da die VIII alten Kantone (worunter auch Bern seit 1712 gehört) X von den Kapitalverbrechen Rechenschaft ablegen müssen.

Basel und Schafhausen erhielten endlich im Jahr 1501 und Appenzell 1513 den Eintritt in den Bund unter denselben Bedingungen, als die beyden nächst aufgenommenen Kantons. Diese zusammen machen nun den itzt bestehenden Bund.

Schon im Jahr 1500 waren die italienischen Thäler: Pallenza, Riviera und Bellinzona von Uri, Schweiz und Unterwalden erobert; 1512 die Schweizer Lugano, Lukarno, Mendeis und Meinthal. Nach der Vereinigung aller Kantons bemächtigt sich Bern im Jahr 1536 endlich eines grosen Theiles vom Waatlande, und der Herzog von Savoyen mus dieser Stadt 1564, ausser Gex, Chablais und der Gegend um Genf, alle Eroberungen überlassen.

Die Quelle der nächsten Uneinigkeit zwischen den Kantonen selbst war die Religion.

Digitized by Google

gion. Die katholiſchen, welche im Anfange der Reformation dieſer neuen Lehre den Eingang unter ihren Bürgern nicht verſagt hatten, wurden durch ihre Fortſchritte in den Gemeinherrſchaften eiferſüchtig gemacht. Man griff zu den Waffen, und die ſieben proteſtantiſchen Stænde, durch innere Zwiſte zerrüttet, muſsten den fünf katholiſchen, innig zuſammenhaltenden, ſoviel nachgeben, daſs die Ausübung des katholiſchen Gottesdienſtes in verſchiedenen Gemeinœrtern wieder eingeführt wurde.

Damit werden die Religionszwiſte aber noch nicht beendet. Im Iahr 1630 beklagte ſich Zürich über den Druck der evangeliſchen Unterthanen in den Gemeinherrſchaften, und 1655 flüchteten ſich des Religionszwanges wegen ſelbſt einige Familien aus Schweiz nach Zürich; und Schweiz behielt nicht nur ihr Vermœgen zurück, ſondern beſtand auch auf ihrer Auslieferung. Die Feindſeeligkeiten nahmen nun ihren Anfang und nur mit Mühe kam 1656 der Friede zu Stande. Aber der Streit zwiſchen dem Abt von St. Gallen und den Toggenburgern erregt 1712 einen neuen

Digitized by Google

neuen Religionskrieg. Die Berner behalten über die Truppen der katholiſchen Kantone zweymal den Sieg; und Zürich und Bern bedingen ſich im Frieden nicht allein die vollen Rechte auf Baden ſondern auch einen Antheil an der Regierung des Thurgaus, des Rheinthals und Sargans aus. 1759 kommt endlich eine genauere Beſtimmung der Verhältniſſe des Abts zu den Toggenburgern zu Stande.

In Rückſicht der æuſſeren Verbindung ward die Eidgenoſſenſchaft durch den im Jahr 1414 geſchloſſenen funfzigjæhrigen Frieden ſehr unſicher gegen Oeſtereich gedeckt. Neue Zwiſte wechſelten mit neuen Vertrægen. Beyde vereinigten ſich nun nachher aus Haſs gegen Burgund. 1477 ward der erſte Erbverein in Rückſicht der ſchweizeriſchen Grenzen mit den VIII. Kantonen geſchloſſen. Im Jahr 1571 ward er vom Kayſer Maximilian mit den XII. der Stadt Gallen, und mit Appenzell von neuem beſtætigt; aber veranlaſste, da die Kantone ihn nur auf plœtzliche Ueberfælle und Aufruhre einſchrænken wollten, Zwiſtigkeiten und Vorwürfe.

Galnaz

Galnaz Sforza legte schon im Jahr 1467 den ersten Grund zu dem Handels- und Zollvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und Mayland, welches, seitdem dies letztere an Oestreich gekommen ist, dies mit dem Intresse der Schweiz noch enger verknüpft hat. Ludwig XII, Kœnig von Frankreich, erneuerte und bestætigte diese Uebereinkunft, nachher im Jahr 1516 auch Franz I. und 1552 Kayser Karl V. Man nahm auf sie nachmals 1634 bey der Verbindung der katholischen Kantone mit Spanien Rücksicht, und wæhrend dem spanischen Erbfolgekriege ward er 1702, ungeachtet Oestreichs Vorstellung, erneuert, aber einige Jahre nachher traten wieder einige Kantone zurück, so dass nur IV übrig blieben.

Im Jahr 1560 hatten sich sechs Kantone mit dem Herzog von Savoyen vereinigt. Aber Savoyen musste, um sich des Bündnisses von Freyburg und Bern zu versichern, auf einen Theil des Waatlandes Verzicht leisten. Hierauf trat Bern 1617 mit dem Herzog Emanuel Karl in einen Bund. 1651 schlossen die katholischen Kantons hingegen mit Savoyen eine

eine Verbindung, welche 1638 von Viktor Amadeus II. beſtætigt wurde, unter dem Verſprechen, Vermittler der Kantone, und dies ſelbſt bewafnet zu ſeyn, wogegen die Kantone Genfs ſich nicht anzunehmen verſprachen.

Mit Frankreich unter Karln VII. entſteht der erſte Vertrag 1453, den Ludwig XI. 1463 beſtætigt. Unter Franz I. wird hierauf 1516 der ewige eydgenœſſiſche Friede geſchloſſen, der 1521 zu einem noch engeren Bündniſſe wird. Karl IX. erneuert ihn 1564; Heinrich III. 1582; Heinrich IV. 1602 und 1613; und Ludwig ſchlieſt endlich 1663 mit der ganzen Eidgenoſſenſchaft ein neues Bündniſs. Nachher wurde das Innere der letzteren zerrüttet, und als daher Frankreich 1715 eine Erneuerung deſſelben vorſchlug, ſo ſchloſſen die reformirten Kantone ſich davon aus: und da es den katholiſchen in geheimen Artikeln die Wiederverſchaffung der verlohrenen Vogteyen verſprochen hatte, und dies bekannt wurde, ſo entſtand unter den Kantonen ſelbſt eine ſo groſse Zerrüttung, daſs es einer geraumen Zeit bedurfte, ihnen einen allgemeinen Zuſammenhang wieder zu geben.

Digitized by Google

1777 kam endlich das groſse Bündniſs aller eidgenoſſiſchen und zugewandten Oerter mit Ludwig XVI. zu Stande. Seit Karl VIII. Regierung befinden ſich nun immer ſchweizeriſche Truppen in franzœſiſchem Solde.

Der Friedensſchluſs zwiſchen Kromwell und den vereinigten Niederlanden 1654 ſchlieſst die Schweizer mit ein, und bringt ſie daher mit beyden in das erſte politiſche Verhältniſs. 1690 ſchlieſst Wilhelm von Oranien mit ihnen einen Subſidientraktat. 1712 Bern ein beſondres Schutzbündniſs mit den Niederlanden. Ein Iahr nachher auch die Graubündter.

Die Pæpſte Iulius II., und Leo X. verbinden ſich zuerſt 1510 und 1515 in den maylændiſchen Kriegen mit den Kantons. 1565 Pius IV. von neuem mit den V katholiſchen. 1615 ſchloſs Venedig mit Zürich und Bern einen Subſidientraktat, jenes giebt Geld, dieſe geben Truppen, aber nur zum Schutze des feſten Landes. Man erneuerte ihn 1648 und 1658 und veränderte den beſtimmten Truppenſold.

Was

Digitized by Google

Was die zugewandten Oerter betrift, ſo war der erſte Verluſt, den er an ſeinem anſehnlichen Gebiete erlitt, die Stadt St. Gallen und Appenzell, die ſich ſeiner Herrſchaft entzogen, um ſich zu eignen Staaten zu bilden. Das Glück ſchien ihm dieſen Verluſt 1468 durch Toggenburg zwar wieder erſetzen zu wollen, er hätte aber die Unbeſchränktheit darüber verlohren, als er ſich unter den Schirm von Zürich, Luzern, Schweiz und Glarus begeben, ſie für die einzigen Schiedsrichter zwiſchen ihm und ſeinem Volke erklärt hatte, und nun abwechſelnd von dieſen Kantonen nach Wyl ein Landeshauptmann geſetzt wurde. Schweiz und Glarus hatten ſchon 1436 ein beſonderes Bündniſs mit Toggenburg geſchloſſen, und Abt Ulrich ſetzte zum Gegengewicht derſelben auch mit dieſen beyden Kantonen ein beſonderes Burgrecht feſt. Ohne daſs die Abtey mit den anderen Kantonen in einer Verbindung ſich befandt, ſo hat ſie doch die Erlaubniſs des Zutritts zu den eidgenœſſiſchen Tagſatzungen erhalten, und wird deshalb für einen zugewannten Ort angeſehen.

Digitized by Google

Die Stadt St. Gallen ſuchte ſich zu gleicher Zeit die Vortheile eines Bündniſſes mit den Kantons zu verſchaffen. 1453 kam eine Verbindung mit Zürich, Bern, Luzern, Schweiz, Zug und Glarus zu Stande, wo ſie auf alle andere Bündniſſe ohne Einwilligung dieſer Kantone Verzicht that, und ſie zum Schiedsrichter in ihren Zwiſten annahm. 1489 ward ſie zur Haltung dieſes Vertrages, bey einem Streite mit dem Abte, gewafnet, gezwungen; die Stadt verſtärkte nachher immer die anderen Truppen der Kantone, kam dadurch mit anderen auswärtigen Städten in Bündniſs, und erhielt endlich im Jahr 1666 das Recht, auf die ſchweizeriſchen Tagſatzungen Deputirte zu ſchicken.

Das nemliche Recht erhielt auch Mühlhauſen im oberen Elſaſs, nachdem ſie ſchon 1466 mit Bern, Freyburg und Solothurn ſich verbunden, und lange vorher ſchon mit Baſel in einem engen Zuſammenhange geſtanden hatte. Doch traten 1587 die katholiſchen Kantone, durch Mühlhauſen beleidigt, von dieſem allgemeinen Bündniſs wieder zurück.

Digitized by Google

Biel huldigt dem Biſchof von Baſel, indeſs hat es ſich doch einige Rechte erhalten, nahm an den berniſchen Kriegen mit Oeſtereich Theil, ſchloſs ein Burgrecht mit dieſem Kanton 1278, 1306, und 1353; mit Solothurn 1382, mit Freyburg 1496, ward dadurch mit in das franzœſiſche Bündniſs verwebt, und erhielt den Zutritt zu den Tagſatzungen.

Nachdem ſich die drey urſprünglich ganz abgeſonderten Theile von Bündten 1471 enger vereinigt hatten, ſchloſſen die Graubündter 1797 mit den VII alten Kantons (zu denen Bern noch nicht gehœrte) ein Schutzbündniſs; der *Gotteshausbund* erhielt nach einem Iahre das nemliche Recht, und 1567 der Zehngerichtenbund die Verſicherung freund- und nachbarſchaftlicher Theilnahme. Man verſagte den III. Bündten aber 1701 den Zutritt zur eidgenœſſiſchen Verbindung.

Sonſt hatten die Graubündter in der Lombardey anſehnliche Beſitzungen erworben; zuerſt durch einen Frieden mit Franz I.,

Veltlin, Chiarenna und Worms. Sie haben auch besondere Bündnisse und Verträge mit Oestereich, dem Herzogthum Mayland, Frankreich, den Päpsten, Venedig, seit 1600 endlich mit Wallis, seit 1607 mit Zürich und 1608 mit Bern.

In demselben Verhältnisse steht beynahe auch das aus mehreren kleinen demokratischen Zehnten bestehende Wallis. 1416 und 1417 machten drey Zehnten desselben mit Luzern, Uri und Unterwalden einen Burgvertrag, der 1473 in einen ewigen Bund des ganzen Landes mit jenen Kantonen und Schweiz ausgedehnt wurde. Wallis nahm nachher sowohl am schwäbischen als am lombardischen Kriege einigen Antheil. 1528 trat es mit allen katholischen Kantonen in einen Bund zur Beschützung des Glaubens, welcher sie zugleich in mehrere auswärtige verwickelte. Besondere Verträge finden statt mit Savoyen und Frankreich seit 1500, mit Graubündten seit 1600. Doch haben sie an den Tagsatzungen nur Antheil in besonderen, sie mit angehenden Fällen.

Mit

Mit Genf traten zuerſt nach Karls von Ungarn Niederlage Freyburg und Bern in einen Bund, wozu ſich auch 1478 der Biſchof von Genf verſtand. 1519 kam zwar ein beſonderes Burgrecht mit Freyburg zu ſtande, das aber bald darauf, ſo wie auch aus dem nachher im Jahr 1526 mit ihm und Bern erneuert geſchloſſenen, 1533 wieder heraustrat. Das Bündniſs mit Bern ward aber 1558 auf ewig gemacht, und Zürich nahm hieran 1584 Antheil. 1579 war Genf ſchon in einem beſonderen Vertrag von Bern und Solothurn mit Frankreich eingeſchloſſen geweſen; Zürich bekræftigte dies 1601 nachmals durch ſeinen Hinzutritt. Dies ſind die Bande des Zuſammenhanges zwiſchen Genf und dem Kœrper der Eidgenoſſenſchaft.

Noch findet ſich in der Eidgenoſſenſchaft ein unabhængiges Fürſtenthum: Neuenburg und Valendis. 1512 hatten die Kantone es bey dem franzœſiſchen Kriege weggenommen, gaben es aber in demſelben Jahre der Beſitzerin Johanna von Hochberg zurück. Neuburg ſchloſs 1406 ein Burgrecht mit Bern, und unterwarf ſich ſeinem gewafneten

Schiedsrichteramt. Schon 1399 hatte Valendis mit ihm ein ähnliches gemacht. Man erneuerte dieſe Vertræge nachher mehrmals und richtete neue mit Luzern, Freyburg und Solothurn ein, worin zugleich die Unabhængigkeit des Fürſtenthums vom deutſchen Reiche beſtætigt wird.

Durch das von den katholiſchen Kantonen und dem Biſchof von Baſel der Religion wegen errichtete Bündniſs, ward der Biſchof unter die Herren der zugewandten Oerter gerechnet; doch nur in Rückſicht ſeiner ſchweizeriſchen Lænder. Hierin verſprechen die 8 Kantone, ſeine Unterthanen mit bewafneter Hand der katholiſchen Kirche treu zu erhalten. Aber dies hatte nicht die mindeſte Wirkung. Denn ſeine Gemeinden im Münſterthale ſtehen unter dem beſonderen Schutze von Bern ſeit 1486, und die proteſtantiſchen Kantone beſchützen die freye Religionsübung in der umliegenden Gegend. Sonſt ſteht der Biſchof mit Frankreich noch durch beſondere Vertræge in Verbindung.

Dieſes

Digitized by Google

Dieſes Schutzbündniſs zwiſchen XIII. kleinen Freyſtaaten, welches urſprünglich nur davon ausgieng, perſœnliche Freyheit ſich zu bewahren, und nachher zur wechſelſeitigen Gewæhrleiſtung aller hinzugekommenen Rechte ausgedehnt wurde, verſichert einen jeden Theil des Beyſtandes der anderen zu ſeiner Sicherheit. Nur iſt dies bey den VIII. alten Kantonen von einem grœſſeren Umfange, da es hier nur einer bloſsen Auffoderung bedarf; und die anderen daran nur als Hülfsvœlker und Mittelsperſonen Theil nehmen, und ſich mit keinem Streite ohne Gutachten der anderen befaſſen dürfen. Alle Lænder werden von allen Kantonen garantirt; nur das berniſche Waatland allein von den reformirten und unter der katholiſchen, nur von Luzern, Freyburg und Solothurn; das freyburgiſche Waatland hingegen von allen Kantonen.

Zugleich wird durch das Bündniſs die innere Ruhe der Kantone geſichert, indem ſie zur Erhaltung einer jeden einzelnen Staatsverfaſſung verpflichtet ſind. So ſtellte man in Glarus, nach ſeiner Befreyung von der œſterreichiſchen Herrſchaft, und in Zug 1404

die alte Regierungsform wieder her. Der Stangervertrag unterſtützte endlich 1481 dieſe Garantie der Verfaſſungen.

Die eidgenœſſiſche Verbindung geht itzt auch allen übrigen vor, und nur im Anfange ihrer Entſtehung bedung man ſich ältere aus. Sie hat ſich von dem deutſchen Reiche ganz unabhængig gemacht, und das letzte Anſuchen um die Beſtætigung ihrer Rechte, welches ſonſt jede neue Regentſchaft begleitete, hœrte mit Maximilian II. gænzlich auf. Unter den folgenden Regierungen that niemand weiter einen Schritt; man ſicherte, um die Bürger von St. Gallen, welche ihres Handels wegen die alte Verbindung mit dem deutſchen Reiche hergeſtellt wünſchten, zu beruhigen, ihnen die Garantie der ganzen Eidgenoſſenſchaft zu. Und der weſtphæliſche Friede erklærte die Eidgenoſſen endlich, als vom deutſchen Reich unabhængig. Auch lieſs man nach der Trennung einiger Kantone von der rœmiſchen Kirche, die Vorbehaltung des Papſtes aus den Bundesbriefen.

Der

Der Bund ſchränkt keines Kantons Unabhängigkeit in Dingen ein, die dem Allgemeinen nicht unmittelbar nachtheilig werden. So verbietet mancher die Einfuhr der Münze, des Getraides aus anderen etc. Und nur die Verſchiedenheit der Macht, Verfaſſung und Religion hindert ein engeres Bündniſs. Der im Jahr 1586 geſchloſſene Bund zwiſchen den katholiſchen Staaten war der 1655 vorgeſchlagenen vollkommenen Vereinigung der Eidgenoſſen entgegen, veranlaſste nachher bürgerliche Zerrüttungen, auswärtige Bündniſſe mit anderen katholiſchen Staaten. Dieſe ſind indeſs nur defenſiv, und man würde bey einer allgemeinen Gefahr der Eidgenoſſenſchaft bald wieder das Nationalintreſſe aufleben ſehen.

Dieſe Rückſichten machen die Verbindung der zugewonnten Oerter mit den Kantons aber auch weit ſchwächer, als dieſer unter ſich ſelbſt. Das Vorrecht einiger, den Zutritt zu den Tagſatzungen zu haben, iſt mehr ſcheinbar als wirklich, da es nur in dem Rechte beſteht, ihr Anſuchen unmittelbar vortragen zu können; und die weſentlichen

Vortheile aller beſtehen lediglich darin, das Bündniſs mit Frankreich, auch im weſtphæliſchen Frieden ihre eigenthümliche Freyheiten durch den eydgenœſſiſchen Schutz erhalten zu haben, und dieſe nur um ſo leichter ſchützen zu kœnnen.

Das Kriegsrecht ſetzt den Beytrag zum erſten Auszuge ſo feſt: von den Kantons

Zürich:	1400	Mann
Bern:	2000	—
Luzern:	1200	—
Uri:	400	—
Schweiz:	600	—
Unterwalden:	400	—
Zug:	400	—
Glarus:	400	—
Baſel:	400	—
Freyburg:	800	—
Solothurn:	600	—
Schafhauſen:	400	—
Appenzell:	600	—
zuſammen	9600	Mann.

Von

Digitized by Google

Von den zugewandten Oertern geben

Abtey St. Gallen:	1000	Mann
Die Stadt St. G.	200	—
Biel:	200	—
Zuſammen	1400	Mann.

Auſſerdem giebt jeder von dieſen noch ein Feldſtück von 6 Pfunden.

Von den Provinzen giebt:

Lugano:	400	Mann
Locarno:	200	—
Mendeis:	100	—
Val Maggio:	100	—
Die freyen Aemter:	300	—
Sargans:	300	—
Das Thurgau:	600	—
Baden:	200	—
Das Rheinthal:	200	—
Zuſammen	2400	Mann.

Der ganze erſte Auszug beſtehet daher aus 13400 Mann und 20 Feldſtücken.

Im Jahr 1777 traten die Kantone und zugewandten Oerter endlich in ein Schutzbündniſs mit Frankreich. Der Kœnig wünſch-

wünſchte dies ſtatt des einſeitigen 1715 errichteten Bündniſſes. Es iſt nur auf funfzig Jahre beſtimmt, und verſpricht dem Kœnig bey einem Angriffe ſeiner europæiſchen Lænder 6000 Mann über die kapitulirten Truppen zur Hülfe, den Schweizern dagegen von Seiten Frankreichs thætigen Beyſtand und einen freyen Salz- und Kornhandel. Beyde Partheyen verſprechen Auslieferung der Verbrecher und Beſtrafung des Banquerouts.

Schon nach dem Tode Ludwigs des Funfzehnten hatten die katholiſchen Stænde der Schweiz dem neuen Kœnige eine Erneuerung ihres Bündniſſes angetragen. Dieſer wünſchte aber mit allen Kantonen, ſowohl proteſtantiſchen als katholiſchen, einen allgemeinen und ewigen Bund, der ſeit Ludwigs XIV. Tode abgeſtorben war, ſeit welcher Zeit man ſich mit einem ewigen Frieden begnügte. Er erbot ſich der Eidgenoſſenſchaft im Fall eines Angriffes mit ſeiner ganzen Macht beyzuſtehen, wofür er nur auſſer den ſchon im Sold habenden ſechs Regimentern, noch ſechs tauſend Mann verlangte. Die Ausdrücke dieſer Anerbietung aber waren

ſo

ſo glænzend und artig, daſs ſie den alten Schweizern verdæchtig vorkamen und den Ausgang dadurch ſich ſelbſt ſchwieriger machten. Man fühlte es, daſs Frankreich immer der ſtærkere wære, wie er ſchon oft mit Brechung manches Artikels gezeigt habe, daſs das Bündniſs mit Frankreich durch Entkræftung des Landes weit mehr Nachtheile als Vortheile wirke, daſs nicht nur kein Geld dadurch ins Land komme, ſondern noch aus dem Lande ſelbſt neben dem Solde welches verzehrt werde. Die Tagſatzung, welche in Baden ſich deshalb verſammelt, gieng daher, ohne etwas ausgemacht zu haben, auseinander. Indeſs kam es doch endlich in dem obenerwæhnten Jahre 1777 zu Solothurn nach langen Berathſchlagungen zu Stande, und ward feyerlichſt beſchworen. Da aber vornehmlich durch die Hitze Heideggers, Bürgermeiſters zu Zürich, vieles in den Artikeln vernachlæſſiget war, ſo brach die ganze Schweiz bald in eine Unzufriedenheit, die ſich nur langſam und ſpæt wieder legte. Unter dieſen Artikeln war die Vernachlæſſigung der Freyheit von Abgaben, welche die in Frankreich angeſeſſenen Schwei-

Schweizer erhalten ſollten, und das der Kœnig ihnen nicht anders zugeſtehen wollte, als wenn ſie ſeinen Unterthanen in ihrem Lande auch das nemliche Recht einræumen wollten, welches aber ganz ihrer Verfaſſung zuwiderlief.

Alle katholiſche Kantone ſtehen überdem noch mit Frankreich in einer ſolchen Verbindung, daſs ſie von ihm anſehnliche Hülfsgelder ziehen; dieſe müſſen aber nothwendig etwas den natürlichen Freyheitsgeiſt binden, welcher den Bund zu einem allgemeineren Vertrage eigentlich vereinigen ſollte.

Unter ſich ſelbſt beſtimmt der Bund und die Zeit in welcher die Theile von Helvetien in denſelben eintraten, einen verſchiedenen Rang.

Die acht *alten* Kantone, welche ihren Namen daher erhielten, weil nach dem Zutritt von Zug und Bern im Jahr 1352, mehr als ein Jahrhundert bis zu einer neuen Verſtærkung des Bundes verſtrich, haben verſchiedene Vorzüge vor den übrigen Kantonen,

Digitized by Google

nen, weil dieſe ſpæter in den Bund mit einigen Einſchrænkungen aufgenommen wurden.

Um die Kantone endlich ſelbſt unter einander zuſammenhalten und ihre gemeinſchaftlichen Geſchæfte betreiben zu kœnnen, ſind die allgemeinen Landtage oder Tagſatzungen eingerichtet. Zuerſt werden ſie von den ſammtlichen 13 Kantonen und den zugewandten Kantonen gehalten, wenn man über ein allgemeines Bündniſs oder die Schweiz überhaupt angehende Sachen berathſchlagen will. Ein jeder Kanton hat darin nur eine einzige Stimme, die aber durch mehrere Deputirte gegeben wird. Die Stimmenmehrheit entſcheidet.

Auſſerdem halten die katholiſchen Kantone und die reformirten, wozu auch Glarus und Appenzell gerechnet werden, ihre beſonderen Satzungen, welche ſich meiſtens mit dem beſonderen Intereſſe ihres Glaubens beſchæftigen. Iene wird zu Luzern, dieſe zu Aarau gehalten. Kleinere halten noch die Kantone zuſammen, welche eine gemeinſchaftliche Aufſicht über gewiſſe Provinzen haben.

Der

Der groſse Landtag aller 13 Kantone (die Jahrerechnungstagesatzung) wird jährlich am Johannistage gehalten, und hat die Aufsicht über die allgemeine Sicherheit der Schweiz, über alle Kriegs- und Friedens-, alle inländiſchen Angelegenheiten, und endlich über die Adminiſtration der gemeinſchaftlichen Vogteyen. Er dauert gewöhnlich niemals über einen Monat. Zugleich werden hier die auswärtigen Geſchäfte beſorgt, den fremden Geſandten Audienzen gegeben etc. Ehemals hielt man ihn zu Baden, ſeit 1712 aber zu Frauenfeld. Bey jeder dringenden Angelegenheit hat jeder Kanton das Recht einen allgemeinen Landtag zuſammenzurufen. Dies kann auch jeder auswärtige Geſandte, aber auf Koſten ſeines Hofes.

Jeder Kanton ſendet gewöhnlich zwey Deputirte auf den Landtag; St. Gallen und Biel aber nur einen. Der züricher Geſandte iſt immer zugleich Präſident des Landtages, hat den Vortrag, die Stimmenſammlung, und faſst die Dekrete ab. Von den beyden expedirenden Protokolliſten, muſs einer reformirt, der andere katholiſch ſeyn.

Was

Was den ganzen Schweizerbund betrift, deſſen Entſtehung ich bey der Geſchichte deſſelben weitläuftiger aus einander ſetzen werde, ſo kann man ihn als eine einzige Republik anſehen, die als eine ſolche ſich auch im Verhältniſſe mit andern Fürſten befindet. Er ſchickt ſeine Geſandten an auswärtige Mächte, wovon dann immer einer katholiſch und der andere reformirt iſt.

Einige europäiſchen Mächte unterhalten daher auch in der Schweiz ihre Miniſter; Frankreich in Solothurn, in Graubündten, Wallis und Genf; der Kayſer in Baſel oder Baden, der Papſt zu Luzern, England zu Bern oder Zürich. Spanien hatte ſonſt einen zu Luzern.

Man kann ganz Helvetien: 1) in die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft abtheilen; 2) in ihre Bundsgenoſſen, 3) in ihre Unterthanen, und 4) in die Bundsgenoſſen ihrer Unterthanen.

I. *Kantons* sind:

1) Zürich.
2) Bern.
3) Luzern.
4) Uri.
5) Schwyz.
6) Unterwalden.
7) Zug.
8) Glarus.
9) Basel.
10) Freiburg.
11) Solothurn.
12) Schafhausen.
13) Appenzell.

II. Bundsgenossen sind:

1) Biel.
2) Die Stadt St. Gallen.
3) Die Abtey St. Gallen.
4) Graubündten.
5) Wallis.
6) Der Bischof von Basel.
7) Neuburg und Valendis.
8) Mühlhausen.
9) Genf.

Digitized by Google

III. Die Unterthanen der Schweizer.

1) Die italienischen Landvogteien. Luzano; (Louis); Locarno (Luggaris) Mendeis; Val Magio (Meinthal) Bellenz, Bollenz, Riocera.

2) Gaster und Uznach, welche an Schweiz und Glarus gehœren.

IV. Die Unterthanen der Bundsgenossen.

1) Die Graubündten. Borraio, Chiavenna, und Veltlin.

2) Unterwallis.

3) Toggenburg.

Sieben Kantons, Zürich, Bern, Luzern, Basel, Freyburg und Solothurn haben mehr oder weniger eine aristo-demokratische Regierungsverfassung. Zürich, Basel und Schafhausen sind aber mehr demokratisch, Bern ganz aristokratisch, die andern mehr als demokratisch. Die Verfassung hängt hier sichtbar von dem ersten Gange des Handels ab.

Sechs andere Kantone: Schweiz, Uri, Unterwalden, Glarus und Appenzell sind

Digitized by Google

ganz demokratiſch. Sie haben alle ihr Volkstribus. Uri 10. Schweiz 6. Unterwalden 2. Zug 2. Glarus 15. Appenzell 12. Die Landammann iſt das Oberhaupt, dann der Statthalter, ſein Poſtenvertreter, der Bannerherr oder Standartenträger des Kantons, Schatzmeiſter, etc. Die Beſetzung der Stellen durch eine Familie iſt meiſtens in allen dieſen Kantonen geſetzlich verboten, und die Einwohner erhalten von ihrem 16ten Jahre an eine Stimme.

Die Regierungsform jener drey Kantone, welche den erſten Schweizerbund knüpften, Uri, Schweiz und Unterwalden, iſt nicht nur ganz demokratiſch, ſondern auch beynahe ganz dieſelbe. Die Souveränität gehört dem Volke, das, in mehrere Gemeinden getheilt, ſeine Magiſtratsperſonen erwählt. In Schweiz und Unterwalden beſorgt ein Regierungsrath von ſechszig Perſonen die Geſchäfte, Unterwalden aber iſt itzt in zwey Diſtrikte getheilt, deren jeder ſeine abgeſonderte Regierung hat.

In

In allen dieſen Volksſtaaten glaubt man unter den Helvetiern am freyſten zu ſeyn. Aber das Beyſpiel von Genf beweiſst es, wie leer das Wort *Demokratie* ſey, wenn die Obrigkeit mit der hœchſten ausübenden Gewalt nicht vom Volke gewæhlt wird noch zur Rechenſchaft gezogen werden kann. Nichts iſt darin gefæhrlicher als die Uebertragung der hœchſten bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit an den tæglichen Rath, der unausgeſetzt die Staatsverwaltung beſorgt. Die Bürgerſchaft muſs zu einer vernünftigen Verwaltung ebenfalls Einfluſs haben.

Eine ganz allgemeine Demokratie iſt überhaupt nur in einer kleinen Republik erreichbar, und allein in einem noch unverfeinerten Sittenzuſtande mœglich, ſo lange es noch nicht Reiche giebt, die über die minderen Volksklaſſen einen unverhæltniſsmæſſigen Einfluſs gewinnen. Ueber die daraus entſtehende Verderbniſs des Willens vermœgen keine Geſetze etwas. In der Abhandlung der Staatsverfaſſungen einiger einzelnen Kantone

wird über dieſen Punkt ſich noch mehr genaueres ſagen laſſen.

Schon nach den allgemeinen Grundſätzen der Regierungsformen läſst ſich der Einfluſs des Adels beurtheilen. Er gilt alles in Ariſtokratien, wenig in den Staaten einer gemiſchten Verfaſſung, und gar nichts in den Demokratien. Nur hat man in manchen Ariſtokratien den falſchen Grundſatz, den Adel der erworbenen Länder gar nichts gelten zu laſſen.

Der Adel des Waatlandes iſt durchaus von allem Antheil an Staatsgeſchäften ausgeſchloſſen und er hat nur noch den einzigen Weg, ſich zu erhalten, da der Handel entehrt, daſs er auswärts Kriegsdienſte nimmt. Dies entvœlkert aber den Staat auſſerordentlich und macht ihn ſelbſt mit dem Oberbefehl miſsvergnügt.

Die Rang- und Tittelſucht herrſcht übrigens in der Schweiz ſo gut als in Deutſchland.

Beſon-

Besonders seit einiger Zeit hat sich der Schweizeradel vorzüglich gemehrt. Die Selbsterhöhungen sind aber nirgends so häufig als in dem französischen Theile Helvetiens, wo manches kleine Gütchen, das in hundert Jahren seinen Besitzer zehnmal verändert, eben so viele Adliche hervorgebracht hat. Die meisten Besitzer von nur erträglichen Ländereyen ruhen nicht eher, als bis sie von irgend einem Fürsten ein *von* oder gar einen Orden aufgehascht haben, und die meisten Bedienungen in den Kantons sind mit den prächtigst klingenden Titeln verbunden, deren in ihrer ganzen Ausdehnung auch die Weiber theilhaftig werden.

Als eine Hauptursach jener Entvölkerung, wovon ich schon oben manches gesagt habe, ist die Schwierigkeit für einen Fremden, Bürger zu werden.

In Zürich sind sie mit ihrem Bürgerrechte so sehr zurückhaltend, dass hundert und funfzig Jahre wohl seit der Aufnahme eines neuen Bürgers verstrichen sind. Dies ist noch

erträglich, wenn man den Nichtbürgern doch einen Aufenthalt in der Stadt und Handelsfreiheit verstattet. Aber in manchen kann jemand nicht einmal ein Haus besitzen oder das geringste Gewerbe betreiben, ohne Bürgerrecht. Basel ist hiervon ein merkwürdiges Beyspiel. Nur wenige Städte, als Genf (besonders seit kurzer Zeit,) Nidau etc. lassen eine Bürgervermehrung, wiewohl meistens mit ansehnlichen Kosten zu.

Ein mit der inneren Struktur der Kantone enge verwebter Fehler, ist die Langsamkeit, mit der die Staatsgeschäfte betrieben werden, und die nirgends so auffallend, als hier ist. Dies liegt in der Natur der Verfassung, und der Zertheilung des Ganzen in eine Menge kleinerer Länder. Das Intresse der Schweiz ist daher nichts anders, als das Resultat der Vortheile von zwanzig und mehreren einzelnen und verschiedenen Staaten. Daher muss ein jeder Kanton zuerst für sich eine Berathschlagung anstellen, ehe er Abgesandte schickt, um sich mit seinen Glaubensgenossen zu berathen. Dies zertheilt das allgemeine Intresse

nun

nun wieder in zweye; jede Religionsparthey hat dann in der allgemeinen Verſammlung eigene und ſehr abweichende Foderungen, und die Etikette, worauf alle Theile gleich viel halten, dehnt nun die Berathſchlagung noch muthwilliger aus.

Die ſchweizeriſchen Republiken haben alle zuſammen kein vollſtændiges und genau beſtimmtes peinliches Geſetzbuch. Man hat dies ſchon œfters feſtzuſetzen ſich bemüht, aber man würde die Strafe ſo gelind nicht ſchriftlich ſetzen kœnnen, als man gewœhnlich zuerkennt. Dieſe Gelindigkeit iſt in den meiſten Staaten ſehr groſs. Sonſt richtet ſich die ganze Geſetzgebung nach dem Lokale, und nach den mannichfachen Bedürfniſſen deſſelben.

Was die allgemeine Staatsverfaſſung der Schweiz noch Eigenthümliches hat, ſind die Amtleute. Die Eidgenoſſenſchaft hat überhaupt zweierley Arten derſelben, wovon die eine über die verſchiedenen Diſtrikte ariſtokratiſcher Kantone, die andere über die, ei-

nem oder verſchiedenen Kantonen unterworfenen *Auſſenlande* geſetzt iſt. Iener iſt dem oberſten Rathe für jeden ſeiner Schritte verantwortlich, indeſſen dieſer (wenn er nicht durch beſondere Landesprivilegien zurückgehalten wird,) durch die unbeſchränkte Aufſicht auf jeden Theil der Iurisdiktion und Polizey ſowohl einen wichtigeren Einfluſs hat, als auch dadurch, daſs ihm manche ſeiner Nebeneinkünfte auf gewiſſe Taxen und Abgaben angewieſen ſind, oft veranlaſst wird, dieſen Einfluſs zu miſsbrauchen. Man kann zwar im letzteren Falle vom Amtmann an einen beſtimmten Ausſchuſs appelliren. So beſetzt und unterſucht man Sargans, und die andern den acht älteſten Kantonen gehörigen Länder jährlich auf der Tagſatzung in Frauenfeld. Aber die Erfahrung hat es erwieſen, daſs alle Vorſichten nicht immer gegen Bedrückungen ſichern.

Der Werth der Landvogteyen iſt eben ſo ſehr nach der Wohlhabenheit oder der Armuth ihrer Bürger verſchieden. Daher ſind die Baſler viel unbeträchtlicher, als die von Bern

Bern und die Reichen der Stadt bekümmeren sich so wenig darum, dafs sie dieselben sehr selten annehmen.

In einigen demokratischen Kantonen ist es noch Sitte, dafs jeder neuerwählte Landamtmann eine gewisse Summe vor dem Antritte seiner Stelle in den œffentlichen Schatz legen mufs; ein Gebrauch, welcher den Unterthanen nachher zur Last fällt, da der Ammann nachher auf den Ersatz seiner Ausgabe zu denken gezwungen ist. Meistentheils findet man daher die Unterthanen der demokratischen Staaten stärker gedrückt, als der aristokratischen.

Durch die ganze Schweiz herrscht übrigens eine vollkommen gute Polizey, und man findet niemals die Ungebundenheit in eine Wildheit ausarten, wenn man die allgemeinen Volksfeste (in demokratischen Kantonen besonders) ausnimmt, wo die Lustigkeit der Nation zuweilen in kleinen Ausschweifungen sich æussert.

Die

Digitized by Google

Die Polizey æuſſert ſich in manchen Kantonen beſonders durch die vortreflichen Anſtalten zum Beſten der Unterthanen, durch die Armen - und Waiſenhæuſer, (wovon ſchon oben geredet iſt) und beſonders hin und wieder durch Anlegung von Magazinen. So hat man in Zürich, durch Errichtung eines Kornmagazins, ernſte Anſtalten getroffen, eine etwa einmal zu entſtehende Hungersnoth mœglichſt abzuwehren. Die letzte Dürre ſetzte ſeinen Nutzen in ein vollkommenes Licht, da der Staat das Pfund Korn um die Hælfte wohlfeiler verkaufte, als der Marktpreis war.

Die Reformation verbreiteten ſich ſchon ſehr früh in der Schweiz. Unter allen Stædten aber war Zürich die erſte, welche ſich unter Zwinglis Anführung von der rœmiſchen Mutterkirche abſonderte. Dieſer Mann ward überhaupt von einem ſolchen Geiſt der Sanftheit und Milde belebt, der ihn eines beſſeren Schickſals würdig machte. Denn bey den nachher zwiſchen den Lutheranern und Reformirten aus-

Digitized by Google

ausbrechenden Streitigkeiten rieth er immer zum Frieden, und er ſcheint über Kleinigkeiten ſo ſehr erhaben als von anmaſsendem Stolze entfernt geweſen zu ſeyn. Schon vor Leo X. Ablaſshandel hatte er zu Glarus und Einſiedlen wider manche Misbræuche der rœmiſchen Kirche œffentlich geſprochen, und ſich einen Kredit verſchaft, der ihm nachher bey ausbrechender Reformation ſeine Anhænger betræchtlich vermehrte, und 1524 den Magiſtrat zu Zürich endlich zum Bekenntniſs für die Reformation bewog. Mehrere Kantone, Bern, Baſel und Schathauſen etc. traten nachmals ihr bey, aber die Religionsverſchiedenheit trennte bald die Einigkeit der Verbindung und gab zu einem bürgerlichen Kriege Veranlaſſung, in welchem die Proteſtanten geſchlagen wurden und Zwingli im Treffen bey Kappel ums Leben kam. Der Friede von Aarau ſtillte dieſe Zwiſte endlich, der in allen vermiſchten Kantonen eine vollkommene Gleichheit zwiſchen den beiden Religionen feſtſtellte.

Die

Die Proteſtanten erfreuen ſich indeſs in manchen Kantonen, wo beſonders beyde Religionspartheyen gemiſcht ſind, anſehnlicher Vortheile. So bleibt der Landammann in Glarus, der von proteſtantiſcher Seite geſetzt wird, drey Jahre lang im Amte, indeſs der katholiſche nur zweye regiert. Dies iſt auch in noch anderen Gegenden der Fall.

Zürich, Bern, Baſel, Schafhauſen, und über zwey Drittel von Glarus, und über die Hælfte von Appenzell ſind *proteſtantiſch;* alle anderen katholiſch. Bern iſt der grœſste und wichtigſte Kanton, nach ihm Zürich, der ihm aber im Range vorgehet. Luzern, Freyburg und Solothurn ſind unter den katholiſchen die mæchtigſten.

Die Einrichtung, daſs jeder Schweizer in der Gefahr ſeines Vaterlandes die Waffen zu ergreifen verbunden iſt, (eine Anſtalt die den allgemeinen Patriotismus unendlich befœrdern muſs,) verbunden mit der natürlichen Abhærtung ſeines Landes und Gabe zum Kriegsweſen, machen dieſen kleinen Staat mæch-

mæchtig genug. Der daraus entſpringende Mangel an ſtehenden Heeren, da nur wenig Stædte einige feſte Regimenter unterhalten, ſichert zugleich die Regierungsverfaſſung der Republiken.

Die ganze Bürgerſchaft iſt vom ſechszehnten bis zum ſechzigſten Jahre zum Soldatenſtande eingeſchrieben, welches mehrentheils, wenn die jungen Leute zum Abendmahl gegangen ſind, geſchiehet. Jeder muſs ſich ſeine Uniform, ſein Gewehr, vier Pfund Kugeln und Brod auf 4 Tage bereit halten. Die Reuterey wird durch reiche Bauern beſetzt, welche Pferde genug vorræthig haben. Alle Frühjahre gehen die groſsen Muſterungen vor, und die Bauern üben ſich auſſerdem noch zu verſchiedenen Zeiten in kriegeriſchen Geſchæften. Man theilt Preiſe aus, und hin und wieder ſind ſelbſt Schützengeſellſchaften entſtanden. So ringt und læuft man auch um einen beſtimmten Preis.

Auf den hœchſten Bergen ſind Haufen dürren Reiſigs und Strohes zuſammengetragen,

gen, welche bey irgend einer Gefahr ſogleich angezündet werden, durch das ganze Land mit ausnehmender Schnelligkeit fortlaufen, und den Einwohnern zur Rüſtung das Signal geben. Dies nennt man Hochwachten, welche in 24 Stunden die ganze Schweiz unter Waffen ſetzen kœnnen.

Der auslændiſche Kriegsdienſt iſt ſehr vortheilhaft. Aber nur verbündete Staaten dürfen werben. Gezwungen darf niemand werden, und viele Kantons haben deshalb noch beſondere Anſtalten getroffen. Die katholiſchen Kantone gehen überhaupt mehr in Kriegsdienſte als die proteſtantiſchen. Die Kantone laſſen ihre Truppen nur verbündeten Mæchten ab, und meiſtens auch nur Defenſivtruppen.

Die Füſeliers ſind der Kern der ganzen ſchweizeriſchen Armee, ſie müſſen unverheyrathet bleiben, und ſind meiſtens die ſchœnſten jungen Leute. Iedes Regiment enthælt 2 Bataillons, jedes von fünf Kompagnien, welche aus 110 Mann beſtehet. Die Electionairs, weniger ſchœne und verheyrathete Leute haben 12 Kompagnien, gut zu 218 Mann.

Man

Man hat auſſerdem noch Dragoner, Küraſſier und Kanonier. Die zweyten ſind zum Theil, ihrer Unnützlichkeit in einem gebirgigten Lande wegen, in erſtere verwandelt. Die Uniform iſt blau mit rothen Aufſchlægen bey der Infanterie, und nur im berniſchen roth. Im Frieden iſt kein allgemeiner General. Ueber den Stab eines jeden einzelnen Kantons werde ich unter der Staatsverfaſſung eines jeden etwas ſagen. So auch über die beſonderen Anſtalten einiger von ihnen.

Das ganze Waatland hat Diſtrikte, von denen jeder ein Regiment ſtellt, und unter der Aufſicht eines Major de Departement ſtehet, welcher es muſtert, ohne dabey eine Stelle zu haben und im Kriege mit ihm ziehen zu müſſen, und für ſeine Vollzæhlichkeit ſorgt.

In der Schweiz iſt folglich ein jeder Bürger Soldat. Wo die Landleute gleichſam nur Unterthanen der Stadt ſind, fallen meiſtentheils Stædtern die hœhern Offizierſtellen zu. Ieder Kanton hat alle ſeine Einwohner in Regimenter getheilt, die zur Muſterung an beſtimmten Tagen ſich vereinigen. Gewœln-

wœhnlich muſtert man aber nur einzelne Compagnien.

Die Kantone thun alles, dem Soldatenweſen ein Anſehen zu verſchaffen, das ihm natürlich nicht anhængt, wo die Gefahr des Staates und des gezwungene Bedürfniſs ſeiner Vertheidigung es zuerſt geltend machen. Die Uniform wird daher immer als ein Ehrenzeichen betrachtet, und bey den feyerlichſten Gelegenheiten gebraucht. Der junge Schweizer tritt immer als Soldat an den Altar. Man hælt ſie zur Reinlichkeit an, und bey der jæhrlichen Muſterung wird hierin keine Unordnung leicht überſehen. Wer mit dem Geiſt des Soldatenweſens genauer bekannt iſt, wird hierin keine geringe Aufmunterung finden, aber in einem Freyſtaate giebt es deſſenungeachtet in dieſem Punkte eigene Schwierigkeiten, denen man niemals ganz ausweichen kann; eine Erœrterung, die ich beſonders bis auf die Staatsverfaſſung von Bern verſpare, deren Eigenthümliches dazu eine beſondere Veranlaſſung giebt.

Ein Hauptaufmunterungsmittel, welches dem Stande eines Soldaten in der Schweiz

Schweiz einen æufseren Glanz gewæhrt, liegt in der Theilnahme der Fürften obrigkeitlichen Perfonen des Staates. Nicht allein die Hæupter Republik werden mehrentheils als gebohrene Anführer des Militærs angefehen, fondern in faft allen Kantonen drængen die Vornehmen fich nach Offiziersftellen, wodurch fie fowohl eine æufsere Auszeichnung zu erhalten, als fich auch durch den hæufigen Umgang mit den unteren Klaffen die Stimmen der Bürger zu verficheren glauben.

Eine Haupthinderniſs indeſs, warum der fchweizerifche Soldatenftand niemals das Gewicht erhalten wird, worauf er doch an fich allgemeine Anfprüche hat, ift in dem Nationalcharakter und der gewohnten Lebensweife felbft befindlich. Wenn der Bauer den Gefchæften feines Hausftandes die ganze Woche über nachgegangen ift, und fich in ihnen herzlich ermüdet hat, fo ift es fehr begreiflich, dafs er den Sonntag als einen Tag der Ruhe und Freude betrachtet. Alle Befchæftigungen diefes frœhlichen Zeitpunktes müffen darum natürlich zu Luftbarkeiten und Spielereyen entarten. Die Uebungen der Bürger

fallen

fallen aber zum Unglück gerade in diesen Tag, wo die Sinne nur dem Angenehmen und Lustigen sich eröfnen, es kann daher nicht fehlen, dafs sie von dieser Stimmung etwas sich zueignen und dafs die ernsten Anstrengungen des Krieges zu leichten Spielen entarten, an denen nicht allein die jungen Leute des Dorfes, sondern auch die jungen Mædchen sich mit grofsem Gelæchter ergœtzen.

Die Einkünfte der Kantone hængen

I. von der Steuer ab, welche Ein- und Auslænder trift.

II. Dem Zehnten vom Getraide, Wein, Hornvieh, Obst, Hülsenfrüchten. Dieser ist oft sehr willkührlich.

III. Dem jæhrlichen Grundzinfs, welcher meist aus der Erbpacht herkommt. Die Abgabe des Lots betraf die Lehen und

IV. die herrschaftlichen Renten.

V. Die Kontributionen.

VI. aus Domænengüter.

VII. Dem Waarenzoll.

Digitized by Google